

5b. Belehrung der Beschäftigten gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Durch Krankheitserreger ausgelöste Durchfallerkrankungen gehören zu den häufigsten Infektionskrankheiten. Ausgelöst werden diese Erkrankungen durch bestimmte Krankheitserreger, die über Schmierinfektion auf Lebensmittel übertragen werden können.

Für wen gilt dieses Merkblatt?

1. Für **alle Beschäftigten in Küchen von Gaststätten und anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung** sowie für alle Personen, die gewerbsmäßig Speisen für andere zubereiten.
2. Für **alle Beschäftigten in der Herstellung und im Vertrieb folgender Risikolebensmittel** und Reinigungspersonal, wenn es mit diesen direkt oder über Kontakt mit Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Berührung kommt:
 - Fleisch aller Art, einschließlich Geflügelfleisch und daraus hergestellter Erzeugnisse
 - Fische, Krebse, Weichtiere und daraus hergestellter Erzeugnisse
 - Milch und Milchprodukte
 - Eiprodukte
 - Säuglings- und Kleinkindernahrung
 - Speiseeis und Speiseeiserzeugnisse
 - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
 - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, emulgierte Soßen, Nahrungshafen



Die Beschäftigten im Umgang mit vorgenannten Lebensmitteln haben also eine hohe Eigenverantwortung gegenüber der Allgemeinheit!

Warum ist dieser Personenkreis speziell betroffen?

- Weil sich in diesen Lebensmitteln Krankheitserreger, die vom Menschen durch Berührung übertragen werden, besonders leicht vermehren;
- Weil andere Menschen dann beim Verzehr dieser Lebensmittel an einer sogenannten Lebensmittelvergiftung schwer erkranken oder sterben können;
- Weil auch verzehrfertige Speisen einen guten Nährboden für Krankheitserreger darstellen;
- Weil durch den gemeinsamen Verzehr von Gaststätten- und Gemeinschaftsverpflegung schlagartig große Gruppen von Menschen erkranken können;
- Weil dies außer den gesundheitlichen Schäden auch noch wirtschaftliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben dann.

Was haben Sie zu beachten?

- Sie benötigen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine nicht mehr als 3 Monate alte Bescheinigung, dass Sie über Tätigkeitsverbote bei Auftreten bestimmter Erkrankungen belehrt wurden.
- Diese Bescheinigung ist während der Dauer der Tätigkeit beim Arbeitgeber zu hinterlegen.
- Dort müssen Sie mindestens alle zwei Jahre an vorgeschriebenen Belehrungen teilnehmen, die Ihr Arbeitgeber zum Verhalten nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes durchführen muss.

Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Beschäftigungsverbot?

- Salmonellen-Infektionen
- Gastroenteritis durch andere Erreger (z. B. Campylobacter, Yersinien, Rota-Viren, Staphylokokken, EHEC-Bakterien)
- Shigellose (bakterielle Ruhr)
- Cholera
- Typhus abdominalis, Paratyphus
- Hepatitis A oder E (Gelbsucht)



Haben Sie Übelkeit, Erbrechen, Fieber und/oder mehr als zweimal dünnen Stuhlgang am Tag, müssen Sie Ihren Arbeitgeber unterrichten und Ihren Haus- oder Betriebsarzt aufsuchen!

Tätigkeitsverbot als Ausscheider?

Manchmal werden Krankheitserreger noch mit dem Stuhl ausgeschieden, auch wenn die Symptome der Erkrankung schon abgeklungen sind. Auch dann dürfen Sie Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen.

Erst nach Vorlage von mindestens drei Stuhluntersuchungen mit negativem Ergebnis, kann das Verbot aufgehoben werden.

Darüber informiert Sie gegebenenfalls Ihr Haus- oder Betriebsarzt, ob Sie Ausscheider sind, und veranlasst die notwendigen Stuhluntersuchungen mit geeigneter Therapie.

Tätigkeitsverbot bei infizierten Wunden und Hauterkrankungen?

Ihrer Tätigkeit dürfen Sie auch nicht nachgehen, wenn Sie an infizierten Wunden und Hauterkrankungen leiden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel an Verbraucher übertragen werden.

Dazu muss man wissen, dass auch Eitererreger der Haut Durchfälle verursachen können.



Haben Sie eine Wunde oder eine Hauterkrankung, die nässt, eitrig (schmierig gelblich oder weißlich) belegt ist, vielleicht zusätzlich gerötet ist, schmerzt und geschwollen ist (sogar pocht), müssen Sie Ihren Arbeitgeber unterrichten und Ihren Haus- oder Betriebsarzt aufsuchen!